

**Verordnung  
über die anzurechnenden Mindestansätze der  
Beiträge, Gebühren und Entschädigungen  
(kantonale Minima)**

Vom 4. November 1991

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 8 lit. c des Dekretes über den Finanzausgleich vom 29. Mai 1984 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Bei der Berechnung der zusätzlichen Beiträge und der zinslosen Darlehen aus dem Finanzausgleichsfonds sind die folgenden kantonalen Minima anzurechnen:

**A. Abgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung**

*1. Baubeiträge*

- 11 Baubeiträge der bevorteilten Grundeigentümer:  
Zwei Drittel der Kosten für eine in einer Strasse 2,5 m tief verlegte Abwasserleitung mit einem Durchmesser von 300 mm.
- 12 Kanalisationsbauten ausserhalb der Bauzone:  
Lastenverteilung nach spezieller individueller Regelung.
- 13 Die Beiträge sind auch für Gemeindeliegenschaften zu berechnen.

*2. Anschlussgebühren*

- 21 Die Mindestansätze richten sich nach folgenden Varianten:

---

<sup>1)</sup> SAR 615.110

211 Variante A

- a) Fr. 30.–/m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsflächen (keine Freiflächen) zuzüglich:
- b) Fr. 30.–/m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche.  
Die Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung über die Ausnutzungsziffer berechnet.

212 Variante B

Für Gemeinden, die im Reglement zwischen Bruttogeschossfläche und Betriebsbruttofläche unterscheiden:

- a) Wohnbauten Fr. 33.–/m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche  
zuzüglich Fr. 21.–/m<sup>2</sup> entwässerte Flächen.
- b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:  
Fr. 26.–/m<sup>2</sup> Betriebsbruttofläche  
zuzüglich Fr. 21.–/m<sup>2</sup> entwässerte Flächen.
- c) Offene Untergeschoss-Parkplätze sowie überdachte Park- und Lagerplätze: Fr. 13.–/m<sup>2</sup> Fläche  
zuzüglich Fr. 21.–/m<sup>2</sup> entwässerte Flächen.
- d) Weitere entwässerte Flächen Fr. 21.–/m<sup>2</sup>.

Als Berechnungsgrundlagen gelten:

- Die Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung über die Ausnutzungsziffer berechnet.
- Die Betriebsbruttofläche ist die Summe aller Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Duschräume usw. mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.
- Als entwässerte Flächen gelten alle im Freien liegenden Flächen, von denen das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird, wie Dächer, Park- und Lagerplätze.

- 213 Variante C  
3,5 % des Bauwertes für Einfamilienhäuser und  
4,0 % des Bauwertes für Mehrfamilienhäuser sowie gewerbliche  
und industrielle Bauten.  
Als Bauwert gilt die ordentliche Gebäudeversicherung zuzüglich die  
Teuerungs- und Teuerungszusatzversicherungen.
- 22 Die Anschlussgebühren sind auch für Gemeindeligenschaften zu  
berechnen.
- 23 Die Anschlussgebühr darf vermindert werden, wenn bestehende Bau-  
ten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation  
angeschlossen werden. Die Ermässigung beträgt höchstens:  
Fr. 500.– für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben  
Fr. 1'000.– für dreiteilige Abwasserfaulräume und für  
mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

### 3. Benützungsgebühren

- 31 Die Mindestansätze richten sich nach folgenden Varianten:
- 311 Verbrauchstarif  
Fr. –.70/m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
Ermässigung, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise  
Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet  
wird.  
Erhöhung bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser  
Belastung der Abwasseranlagen.  
Minimalgebühr Fr. 100.– pro Jahr.
- 312 Pauschaltarif  
Pauschale Fr. 150.– pro Jahr für ein Einfamilienhaus oder eine Woh-  
nung.
- 313 Gemischter Tarif  
a) Fr. –.70/m<sup>2</sup> entwässerte Flächen zuzüglich Fr. –.35/m<sup>3</sup> Frisch-  
wasserverbrauch  
oder  
b) Fr. –.70/m<sup>2</sup> entwässerte Flächen zuzüglich Fr. 82.– pro Woh-  
nung.
- 32 Die Benützungsgebühren sind auch für Gemeindeligenschaften zu  
berechnen.

## B. Abgaben im Bereich der Wasserversorgung

### 1. Baubeiträge

- 11 Baubeiträge der bevorteilten Grundeigentümer:  
Die nach Abzug des Beitrages aus dem kantonalen Löschfonds verbleibenden Kosten einer Wasserleitung mit einem Durchmesser von 100 mm in 1,3 m Tiefe verlegt.
- 12 Wasserleitung ausserhalb der Bauzone:  
Lastenverteilung nach spezieller individueller Regelung.
- 13 Die Baubeiträge sind auch für Gemeindeliegenschaften zu berechnen.

### 2. Anschlussgebühren

- 21 Die Mindestansätze richten sich nach folgenden Varianten:
  - 211 Nach Flächen  
Fr. 15.–/m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche.  
Mindestgebühr wie Ziffer 213.
  - 212 Nach Verbrauchseinheiten  
Fr. 130.– pro Verbrauchseinheit (VE) bei folgenden Richtwerten:

– Küchenhahn	5 VE
– Badezimmerhahn	3 VE
– Waschautomaten/Abwaschmaschinen	je 2 VE
– weitere Hähnen	1 VE

Mindestgebühr wie Ziffer 213.
  - 213 Nach Pauschalansätzen

Einfamilienhaus	Fr. 3'000.–
Mehrfamilienhaus	
– erste Wohnung	Fr. 3'000.–
– jede weitere Wohnung	Fr. 2'000.–
  - 214 Nach Verbrauch  
Fr. 12.–/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch in einem Jahr; Durchschnittswerte von 2–3 Jahren. Diese Variante darf nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden.
  - 215 Nach Bauwert  
1 % der ordentlichen Gebäudeversicherung zuzüglich Teuerungs- und Teuerungszusatzversicherung (Bauwert)  
Mindestgebühr wie Ziffer 213.
- 22 Die Anschlussgebühren sind auch für Gemeindeliegenschaften zu berechnen.

### 3. Verbrauchsgebühren (Wasserzinsen)

31 Die Mindestansätze richten sich nach folgenden Varianten:

311 Grundtaxe inkl. Wasserzählermiete Fr. 19.–/m<sup>3</sup> Nennwert des Wasserzählers zuzüglich Fr. 1.05/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Bei Zukauf von Wasser erhöht sich die Verbrauchsgebühr um den mittleren Ankaufspreis bis zu einer Gebühr von höchstens Fr. 1.55/m<sup>3</sup>. Der mittlere Ankaufspreis errechnet sich aus dem Ankaufsbetrag (Pauschale plus Verbrauchsgebühren) geteilt durch die gesamte fakturierte Wassermenge in m<sup>3</sup>.

Der Nennwert des Wasserzählers entspricht der Durchflussmenge in m<sup>3</sup> pro Stunde. Dabei gelten folgende Normen:

Durchmesser- Nennweite mm (DN)	Nennwert m <sup>3</sup>	in Zoll
20	5	¾
25	7	1
32	10	1¼
40	20	1½
50	30	2

312 Pauschale Fr. 330.– pro Jahr für ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung.

32 Die Wasserzinsen sind auch für Gemeindeligenschaften zu berechnen.

### 4. Hydrantenentschädigung

Entschädigung der Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung zur Abgeltung der gesetzlichen Pflicht für die Bereitstellung der Lösch-einrichtungen: Fr. 400.– pro Hydrant und Jahr. Höhere Entschädigungsansätze werden nur berücksichtigt, wenn sie ausreichend begründet sind.

### **C. Strassenbaubeiträge**

#### *1. Baubeiträge der bevorteilten Grundeigentümer bei Beschlussfassung durch die Gemeinde*

- 11 an neue Strassen:  
Zwei Drittel der Kosten für eine Strasse von 5,5 m Breite und 1,5 m Trottoir, höchstens zwei Drittel der tatsächlichen Ausgaben.
- 12 An den Ausbau bestehender Strassen, an die Verbreiterung der Fahrbahn und den Anbau eines Gehweges:  
Zwei Drittel der tatsächlichen Ausgaben, höchstens zwei Drittel der beim Bau einer neuen Strasse entstehenden Kosten.

#### *2. Neu- und Ausbauten von Strassen, die nicht durch die Gemeinde beschlossen werden*

Voll zu Lasten der bevorteilten Grundeigentümer bzw. der Baugesuchsteller.

### **D. Konzessionsgebühren**

Für die Zurverfügungstellung von kommunalem Grund und Boden zur Erstellung und zum Betrieb von Trafostationen, Leitungsnetzen, Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Lagerplätzen und Werkanlagen jeder Art:

Konzessionsgebühr pro Jahr von kommunalen oder privatrechtlich organisierten Elektrizitätsversorgungsbetrieben nach folgenden Varianten:

- a) 5 % des Umsatzes bzw. der Stromabgabe laut Abonnementkontrolle und für öffentliche Zwecke sowie den Eigenverbrauch;
- b) Fr. 12.– pro Einwohner zuzüglich Fr. 47.– pro Arbeitsplatz in der Gemeinde.

### **E. Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge an den Instrumentalunterricht der Musikschulen betragen zwei Drittel der gesamten Ausgaben. Die Elternbeiträge an die musikalische Grundschulung betragen Fr. 15.– pro Schüler und Semesterstunde.

## **F. Verwaltungsentschädigungen**

### *1. Ortsbürgergemeinden*

- 11 Ortsbürgerverwaltung  
Fr. 240.– fester Betrag zuzüglich 5 % des Personal- und Sachaufwandes sowie 3 % des Vermögensertrages (Kapital-, Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen).
- 12 Forstwirtschaft  
Fr. 40.– pro Hektare Waldfläche.

### *2. Gemeindebetriebe (ohne Städtische Betriebe und Werke mit eigener Betriebsführung)*

- 21 Wasserversorgung  
Fr. 12.– pro Wasserbezüger zuzüglich 2 % des Wasserzinsetrages (Grundtaxen, Mietgebühren für Wasserzähler, Verbrauchsgebühren).
- 22 Elektrizitätsversorgung  
Fr. 24.– pro Abonnement zuzüglich 1 % des Umsatzes (gesamte fakturierte Stromabgabe inkl. verrechnete Lieferungen und Eigenverbrauch).
- 23 Abwasserbeseitigung  
Fr. 12.– pro Anschluss zuzüglich 2 % der jährlichen Kanalisationsbenützungsggebühren.
- 24 Abfallbeseitigung  
Fr. 12.– pro Haushalt/Betrieb zuzüglich 2 % der jährlichen Kehricht-, Abfuhr- und andern Abfallgebühren.

### *3. Gemeindeverbände*

2 % des Personal- und Sachaufwandes zuzüglich 0,2 % der Investitionsausgaben.

### *4. Kirchgemeinden*

Vom abgelieferten Steuerbetrag:

3 % für den Bezug der Kirchensteuern.

5 % für die Verwaltung/Rechnungsführung der Kirchgemeinde und den Bezug der Kirchensteuern.

## **G. Verwaltungsgebühren**

### *1. Baubewilligungsgebühren*

Ansätze gemäss § 12 der Normalbauordnung vom 21. März 1972<sup>1)</sup>.

### *2. Verwaltung von Depositen, die nicht Gemeindezwecken dienen*

2 % des Jahresanfangsbestandes, mindestens Fr. 30.– im Jahr.

### *3. Verwaltung von Stiftungen*

5 % der Vermögenserträge (Kapital-, Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen).

## **H. Abgeltung für Leistungen und Lieferungen an andere Rechnungskreise und an Dritte**

### *1. Leistungen*

Zum massgebenden Stundenlohn, der wie folgt berechnet wird:  
Jahresbruttolohn mit allen Zulagen geteilt durch 1600.

### *2. Lieferungen*

Zu den Selbst- bzw. Ankaufskosten.

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 8 S. 227 (aufgehoben)

## **I. Schulgelder für auswärtige Schüler**

Höchstansätze gemäss Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985, Änderungen vom 19. Dezember 1988 und vom 26. Februar 1990<sup>1)</sup>.

## **K. Abgaben im Bereich der Entsorgungsbetriebe**

### *1. Kehrichtgebühren:*

Nach Verursacherprinzip gestaltete, kostendeckende Gebühren.

### *2. Abgeltung für die Entwässerung der öffentlichen Strassen:*

Fr. –.40/m<sup>2</sup> Strassenfläche (inkl. Gehwege) oder ein Drittel der Kosten.

## **II.**

Diese Ansätze basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex vom April 1991 mit 120.4 Punkten (Oktober 1988 = 100 Punkte).

Der Regierungsrat passt diese Ansätze auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres auf der Basis des Indexes des vorausgehenden Monats April der Teuerung an, wenn die Abweichung mehr als 10 % beträgt.

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 11 S. 651; Bd. 12 S. 731; Bd. 13 S. 233, 649 (SAR 403.151)

**III.**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Sammlung der Amtsblattbeilagen zu publizieren. <sup>1)</sup> Sie tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen (kantonale Minima) vom 21. August 1989 <sup>2)</sup> ist aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> Hinfällig geworden durch die §§ 1 und 15 des Publikationsgesetzes.

<sup>2)</sup> Sammlung der Amtsblattbeilagen 1988/91, Nr. 21